

COVID-19-KREDIT (Kreditvereinbarung)

Mit COVID Bundesdeckung bis CHF 500'000 gemäss Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung

1. Kreditnehmer: (nachstehend «Kreditnehmer»)

Firma	Adresse	PLZ	Ort	Kanton
UID (www.uid.admin.ch)	Anz. Mitarbeiter (VZA)	Rechtsform	IBAN bei Kreditgeber	
Kontaktperson Name	Vorname	Tel/E-Mail		

2. Kreditgeber: (nachstehend «Bank»)

Name der Bank	Adresse	PLZ	Ort
E-Mail			

Ihre Bank, bei welcher Sie den Kredit beziehen möchten. Die Liste der teilnehmenden Banken finden Sie unter <https://covid19.easygov.swiss/banken>

3. Kreditbetrag:

Maximalbetrag: 0
10% des Umsatzerlöses oder ge-
schätzten Umsatzerlöses, max.
CHF 500'000

Block 1:
Umsatzerlös

Definitiver Umsatzerlös 2019; wenn nicht vorhanden: provisorischer Umsatzerlös 2019;
wenn auch nicht vorhanden: Umsatzerlös 2018.

Block 2 (nur falls keine Angaben zu Block 1):
Nettolohnsumme Geschätzter Umsatzerlös
0
Geschätzte Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr Geschätzter Umsatzerlös = 3 x angegebene Netto-
lohnsumme; min. CHF 100'000; max. CHF 500'000

Die Bank gewährt dem Kreditnehmer eine Kreditlimite im Betrag von CHF 0 («Kreditbetrag»)
Beantragter Kreditbetrag

4. Zusicherung des Kreditnehmers

Mit den Bestätigungen und der Unterzeichnung dieser Kreditvereinbarung erklärt der Kreditnehmer zugunsten der Bank, der Solidarbürgin und der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

- Der Kreditnehmer hat noch keinen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten.
- Der Kreditnehmer hat keine anderen hängigen Anträge für nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgte Kredite.
- Der Kreditnehmer sichert zu, dass er zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf andere notrechtlichen Regelungen des Bundes in den Bereichen Sport und Kultur erhalten hat.
- Der Kreditnehmer wurde vor dem 1. März 2020 gegründet.
- Zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Kreditvereinbarung befindet sich der Kreditnehmer nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation.
- Der Kreditnehmer ist aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich seines Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt.
- Der Kreditnehmer wird den unter dieser Kreditvereinbarung gewährten Kreditbetrag ausschliesslich zur Sicherung seiner laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere: neue Investitionen ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind; während der Dauer der Solidarbürgschaft Dividenden oder Tantiemen auszuschütten und Kapitaleinlagen zurückzuerstatten; Aktivdarlehen zu gewähren; Privat- und Aktionärsdarlehen zu refinanzieren; Gruppendarlehen zurückzuführen; oder die Kreditmittel an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene ausländische Gruppengesellschaft zu übertragen. Zulässig ist die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die nach dieser Verordnung verbürgte Kredite gewährt.
- Alle Angaben zum Umsatzerlös des Unternehmens basieren auf dem Einzelabschluss (keine Konzernbetrachtung).
- Der Kreditnehmer bestätigt, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
- Dem Kreditnehmer ist bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann. Zudem wird mit Busse bis 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erwirkt oder die Kreditmittel nicht zur Sicherung der oben erwähnten Liquiditätsbedürfnisse verwendet.

5. Verwendungszweck

Der Kredit darf ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse des Kreditnehmers verwendet werden. Die Bank hat keine Pflicht, die vertragskonforme Verwendung zu prüfen.

6. Konditionen und Zinsberechnung

Der Kreditnehmer muss den beanspruchten Kredit mit dem Zinssatz gemäss Art. 13 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verzinsen. Die Zinsberechnung und der Kontoabschluss mit Zinsbelastung erfolgen gemäss üblicher Praxis der Bank.

7. Laufzeit / Rückführung Kredit

Die Laufzeit des Kredits beträgt 60 Monate ab Gewährung des Kredits durch die Bank. Der Kreditbetrag ist spätestens am Ende der Laufzeit zusammen mit den dann zumal ausstehenden Zinsen vollständig zurückzuzahlen. Die Bank behält sich vor, während der Laufzeit des Kredits Amortisationen bzw. Limitenreduktionen einzuführen.

8. Kündbarkeit

Der Kreditnehmer hat das Recht, diese Kreditvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Bank hat das Recht, diese Kreditvereinbarung aus regulatorischen oder rechtlichen Gründen (z.B. Verletzung des GwG oder dieser Kreditvereinbarung) jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sämtliche zum Zeitpunkt der Kündigung unter dieser Kreditvereinbarung ausstehenden Beträge werden unmittelbar fällig und zahlbar.

9. Sicherheiten

Der Kreditbetrag zuzüglich der unter dem Kreditvertrag effektiv aufgelaufenen Zinsen bis maximal eines Jahreszinses ist ausschliesslich durch eine Solidarbürgschaft der Bürgschaftsorganisation
[Bitte Kanton wählen]
gemäss der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung («Solidarbürgin») besichert.

10. Bedingungen der Kreditfreigabe

Der Kredit kann erst beansprucht werden, wenn ein durch den Kreditnehmer rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar der vorliegenden Kreditvereinbarung bis spätestens am 31. Juli 2020 an die Bank eingereicht worden ist (vgl. oben).

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank bilden Bestandteil dieser Kreditvereinbarung.

12. Abtretung und Übertragung

Der Kreditnehmer darf seine Rechte und Pflichten unter dieser Kreditvereinbarung weder abtreten noch sonst wie übertragen. Die Bank darf ihre Forderungen unter dieser Kreditvereinbarung zusammen mit der dafür gewährten Solidarbürgschaft als Sicherheiten an die Schweizerische Nationalbank abtreten bzw. übertragen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegende Kreditvereinbarung untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der Bank. Dies ist zugleich auch der Erfüllungsort. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Der Kreditnehmer:

- entbindet hiermit bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kreditbetrags die Bürgschaftsorganisation, die Bank, die Schweizerische Nationalbank sowie die zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis. Der Kreditnehmer stimmt hiermit dem Datenaustausch zwischen den Bürgschaftsorganisationen, der kreditgebenden Bank, der Schweizerischen Nationalbank und den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie den Beauftragten der vorgenannten bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kreditbetrags zu.
- ermächtigt die zuständige Bürgschaftsorganisation, selbständig alle gewünschten Auskünfte und Unterlagen beim Kreditnehmer, bei Behörden, Banken, Buchhaltungs-/Treuhänder/Revisionsstellen und Dritten einzuholen.

Kreditnehmer: Bitte unterschreiben Sie das Formular und senden Sie es elektronisch oder per Post an die oben genannte Bank. Konsultieren Sie für die Kontaktdaten die Bankenliste auf <https://covid19.easygov.swiss/banken>.

Ort

Datum

Unterschrift bzw. (bei Kollektivunterschrift) Unterschriften

Notifikation durch Bank an: Zentralstelle der Bürgschaftsorganisation

Diese Kreditvereinbarung wird von der Bank nicht unterzeichnet. Der Antrag des Kreditnehmers gilt als angenommen, wenn die Bank den Kredit einräumt. Die Bank kann den Antrag für eine Kreditvereinbarung ohne Angabe von Gründen ablehnen.